

Strafprozessrecht

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Holm Putzke, LL.M., und Prof. Dr. Jörg Scheinfeld

7. Auflage 2018. Buch. XVI, 226 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71242 5

Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 2. Überblick zum Strafverfahren

A. Rechtsquellen

Literatur: Roxin/Schünemann, § 3 Rn 1 ff.

Ohne das Strafverfahrensrecht wäre das Strafrecht nicht mehr als 9 die Summe unverbindlicher Appelle. Die Strafgesetze drohen Strafen nur an. Selbst Mörder gelten nach Art. 6 II MRK bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Schuld als unschuldig. Diese Vermutung ist widerlegbar. Weil das Recht zu strafen heute allein dem Staat vorbehalten ist, hat der Gesetzgeber für den Schuld nachweis das Strafverfahren geschaffen. Seine Form verdankt es mehreren Gesetzen: Das Fundament bildet die Verfassung (insb. Art. 20 III, 92, 97 und 101 bis 104 GG). Wichtige Eckpfeiler sind die **StPO** und das **GGV**. Ergänzt werden sie durch das **JGG**, das **BZRG** und die **MRK**.

Das **JGG** enthält Besonderheiten für Jugendliche (14–18 Jahre, § 1 II Alt. 1 10 JGG) und Heranwachsende (18–21 Jahre, § 1 II Alt. 2 JGG). Im **BZRG** finden sich z.B. Regelungen, ab welcher Höhe und wie lange eine verhängte Strafe im Bundeszentralregister gespeichert wird (Stichwort: Führungszeugnis). Die **MRK** hat keinen Verfassungsrang, sondern gehört zum innerstaatlichen Recht im Rang einfachen Bundesrechts (vgl. Art. 59 II 1 GG).

Hinzu kommen bundeseinheitlich geltende Verwaltungsvorschriften, 11 z.B. die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (**OrgStA**), die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (**RiStBV**) und die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (**MiStra**).

Die **OrgStA** enthält die Befugnisse der einzelnen Funktionsebenen bei der StA, etwa Regelungen über die Gegenzeichnung oder Vorlagepflichten an Abteilungs- und Behördenleiter. Wichtig ist Nr. 21 OrgStA, worin die Zuständigkeit der Amtsanwälte festgelegt ist. In der **RiStBV** werden das Straf- und Bußgeldverfahren sowie einzelne Straftatbestände gewissermaßen kommentiert und technische Fragen zur Verfahrenshandhabung beantwortet. Die **MiStra** ist eine Rechtsverordnung, die auf § 12 V EGGVG fußt. Geregelt werden in der MiStra der Umfang, die Form und die Adressaten für die Mitteilung personenbezogener Daten (wenn z.B. ein Richter angeklagt wird, ist der zuständige Dienstvorgesetzte darüber zu informieren, vgl. Nr. 15 I Ziffer 2, V MiStra). **RiStBV** und **MiStra** sind abgedruckt im Anhang bei *Meyer-Goßner*; die RiStBV zudem im Ergänzungsband zum „Schönfelder“ (Nr. 90e).

B. Ziele des Strafverfahrens

Literatur: Rieß, Über die Aufgaben des Strafverfahrens, JR 2006, 269; Roxin/Schünemann, § 1 Rn 2.

- 13 „Jemand mußte Josef K. verleumdet haben, denn ohne daß er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet“. So lässt Franz Kafka das Strafverfahren gegen seine Romanfigur beginnen und damit ihren Leidensweg. Selbst zum tragischen Schluss weiß Josef K. nichts über den Tatvorwurf. In einem Rechtsstaat wäre das zwar nicht undenkbar, aber doch nahezu unmöglich, allemal skandalös und hätte Konsequenzen.
- 14 Vor solchen und ähnlichen Attacken soll u.a. die StPO bewahren. Aber was genau ist das Ziel dieses Gesetzes? Anerkannt ist, dass es mehr als ein Verfahrensziel gibt. Die unterschiedlichen Ziele erkennen Sie am besten, wenn Sie auf die Interessen der Beteiligten schauen: Der Staat ist Inhaber des Gewaltmonopols, weshalb er zugleich Garant für den **Rechtsfrieden** ist. Wird der durch eine Straftat gestört, ist es staatliche Pflicht, ihn wiederherzustellen. Der Normbruch muss repariert werden, und jemand muss die Reparatur „bezahlen“. Anzustreben ist ein Ausgang des Strafverfahrens, mit dem sich die Betroffenen und die Bevölkerung vernünftigerweise (!) zufriedengeben können. Es geht darum, den Schuldigen zu verurteilen und den Unschuldigen freizusprechen. Eine solche **materiell richtige Entscheidung (Gerechtigkeit)** lässt sich aber nur dann erreichen, wenn im Verfahren die Wahrheit ans Licht kommt. Wahrheit „um jeden Preis“ und mit allen Mitteln zu finden (etwa durch Folter), widerspräche jedoch den Interessen des Betroffenen und seinen verbrieften Rechten, die sich etwa aus dem GG oder der MRK ergeben. Diese begrenzen bei der Wahrheitssuche die staatlichen Eingriffsbefugnisse. Nicht weniger als die Suche nach einer materiell richtigen Entscheidung dient das Strafverfahren also auch dem **Schutz des Betroffenen**. Nur bei Beachtung der Schutzzvorschriften kann von einem rechtsstaatlichen Strafverfahren und der Verwirklichung von Gerechtigkeit die Rede sein. Deshalb muss die materiell richtige Entscheidung zugleich **prozessordnungsgemäß** (man sagt oft: justizförmig) zustande kommen (**Verfahrensgerechtigkeit**).
- 15 Bei derart gegenläufigen Zielen sind Konflikte unvermeidbar. Wie ist etwa zu verfahren, wenn ein Beschuldigter während eines polizeilichen Verhörs einen Mord gesteht, kurz bevor die Drohung wahrgebracht wird, eine Zigarette auf seinem Handrücken auszudrücken? Ist er trotz eines glaubhaften Geständnisses freizusprechen, wenn sich im Prozess keine weiteren Belastungsbeweise finden lassen? Solche und ähnliche Fragen zu lösen, ist die Aufgabe des Strafverfahrensrechts.

C. Die Beteiligten (Überblick)

Der **Beschuldigte** ist Subjekt des Verfahrens und mit Verteidigungsrechten ausgestattet. Prägen Sie sich folgende Terminologie ein: 16

- **Beschuldigter** ist derjenige, gegen den eine Strafverfolgungsbehörde eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen ihn strafrechtlich vorzugehen (§ 397 I AO), oder gegen den „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Beteiligung vorliegen (§ 152 II).
- **Angeschuldigter** ist „der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist“ (§ 157 Hs. 1); Angeschuldigter heißt er aber auch schon in der Anklageschrift (§ 200 I 1).
- **Angeklagter** ist „der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist“ (§ 157 Hs. 2).

Der **Verteidiger** (§§ 137 ff.) ist Interessenvertreter, aber auch „Organ der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO), mal Pflichtverteidiger (§ 140), mal Wahlverteidiger (§ 142 I 1) und hat bestimmte Rechte, die teils über diejenigen des Beschuldigten hinausreichen. 17

Die **StA** ist Herrin des Vorverfahrens (§ 161 I 1), „objektives Organ der Rechtspflege“ (§§ 160 II, 296 II) und „von den Gerichten unabhängig“ (§ 150 GVG). Als Teil der Exekutive ist der einzelne StA sowohl wie die StA im Ganzen an die „dienstlichen Anweisungen“ der „Vorgesetzten“ gebunden (§ 146 GVG). § 145 GVG erlaubt diesem sogar, eine Sache ganz an sich zu ziehen (Devolutionsrecht) oder einen StA abzulösen und durch einen anderen zu ersetzen (Substitutionsrecht). 18

Die Organisationsstruktur der StA regeln die §§ 141 ff. GVG. Neben den Bundesanwälten (§ 142 I Nr. 1 GVG; die korrekte Bezeichnung der Behörde lautet: „Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof“) und Staatsanwälten gibt es Amtsanwälte (§ 142 I Nr. 3 GVG). 19

Amtsanwälte dürfen nur in amtsgerichtlichen Sachen tätig werden (§ 142 II GVG). Die Befähigung zum Richteramt ist nicht erforderlich; meist handelt es sich um Rechtspfleger mit besonderer Ausbildung.

Die **Polizei** nimmt Anzeigen entgegen (§ 158) und ermittelt für die StA (§ 161); bei Gefahr im Verzug (s. Rn 121) aus eigener Kompetenz (§ 163). Es gibt zwei Typen von Polizisten: „normale“ und sog. **Ermittlungspersonen der StA** (§ 152 I GVG). Letztere haben mehr Befugnisse. Wer Ermittlungsperson ist, ergibt sich aus Rechtsverordnungen, erlassen von den Bundesländern gem. § 152 II GVG (z.B. in Bayern Nr. 755 in der Textsammlung von *Ziegler/Tremel*). 20

Ermittlungspersonen können nicht nur Polizeibeamte sein, sondern etwa auch Zollsekretäre, Forstassistenten, Landwirtschaftsräte oder Bergdirektoren.

- 21 Die **Gerichte** bestehen aus **Richtern** und **Schöffen**. Berufsrichter sind Volljuristen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt iSd § 5 I DRiG haben (dazu zählen auch „ordentliche Professoren der Rechte“, § 7 DRiG). Ehrenamtliche Richter (in der Strafgerichtsbarkeit heißen sie Schöffen, § 45a DRiG) sind idR nicht juristisch geschult. Ihr Mitwirken soll eine gewisse Lebensnähe der Entscheidungen sicherstellen. Sowohl für Berufsrichter als auch Schöffen gilt der Grundsatz der sachlichen Unabhängigkeit (Art. 97 I GG, § 1 GVG, § 25 DRiG, für Schöffen § 45 I 1 DRiG). Berufsrichter sind nach Art. 97 II 1 GG sogar grds. unabsetzbar und unversetzbare. Aber auch Schöffen dürfen nicht willkürlich abberufen werden (§ 44 II DRiG).
- 22 Der **Verletzte** ist durch die behauptete Tat – ihre tatsächliche Begehung unterstellt – unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt (es genügt nicht, betroffen zu sein „wie jeder Staatsbürger“), er ist meist Zeuge, stellt den Strafantrag und erhebt manchmal **Nebenklage** (§§ 395–402) oder **Privatklage** (§§ 374–394). Besondere Regelungen für den Verletzten finden sich in den §§ 403–406c („Entschädigung des Verletzten“, sog. Adhäsionsverfahren) und in den §§ 406d–h („Sonstige Befugnisse des Verletzten“).
- 23 Weitere Verfahrensbeteiligte können sein: der **Zeuge** (§§ 48 ff.), der **Sachverständige** (§§ 72 ff.) und der **Urkundsbeamte** (§§ 226, 271 I 1).

D. Gang des (Normal-)Verfahrens

- 24 **Fall 1:** Ein Anrufer meldet Sta S, dass Dieb D soeben die Beute in seinem Auto verstecke. Daraufhin veranlasst S eine Durchsuchung, bei der das gesamte Gut beschlagnahmt wird. Anschließend erhebt er Anklage. Richter R eröffnet das Hauptverfahren, und D wird in der Hauptverhandlung zu einer Geldstrafe verurteilt. Weil D trotz Mahnung die letzte Rate nicht zahlt, wird die Summe von seinem Lohnkonto gepfändet.
- 25 Eine Übersicht zum Gang des Verfahrens finden Sie auf Seite 8. Den besten Lernerfolg bringt es, wenn Sie sich beim Lesen immer einmal wieder durch einen Blick darauf vergewissern, welcher Verfahrensabschnitt gerade behandelt wird.
- 26 Ein Strafverfahren besteht aus dem **Erkenntnisverfahren** und dem **Vollstreckungsverfahren**. Im Erkenntnisverfahren soll herausgefunden werden, ob sich jemand strafbar gemacht hat, ob also ein Strafanpruch besteht. Es gliedert sich in drei Abschnitte:

Im Fall 1 hat S das **Vorverfahren** (Ermittlungsverfahren) eingeleitet, indem er die Durchsuchung veranlasste. Das durfte er, denn die StA ist als Herrin des Vorverfahrens dafür zuständig, „den Sachverhalt zu erforschen“ (§ 160 I). Dazu kann sie gewisse Zwangsmittel einsetzen, etwa Durchsuchung und Beschlagnahme. Weil der Einsatz dieser Maßnahmen genügend Beweise gegen D ergab, hat S Anklage erhoben und damit das Vorverfahren beendet. S hat das Normalverfahren gewählt. Bei leichten Delikten sind aber auch einfachere und schnellere Verfahrensarten möglich: Strafbefehlsverfahren (→ Rn 505 ff.) und Beschleunigtes Verfahren (→ Rn 519 ff.). Auch kann die StA das Verfahren in manchen Fällen einstellen, etwa wegen Geringfügigkeit (→ Rn 493 ff.), oder es auf den Privatklageweg verweisen (→ Rn 489 ff.).

Das **Zwischenverfahren** wird im Fall 1 nicht sichtbar. In diesem 28 Verfahrensabschnitt prüft der Richter, ob das Ansetzen einer Hauptverhandlung, die den Angeklagten belastet und in seine Rechte eingreift, verhältnismäßig ist. R muss den Verdacht gegen D für hinreichend erachtet haben, denn er hat durch Beschluss das Hauptverfahren eröffnet. Dieser Eröffnungsbeschluss markiert gleichzeitig das Ende des Zwischenverfahrens. Hätte R die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, wäre das Verfahren schon dadurch beendet gewesen.

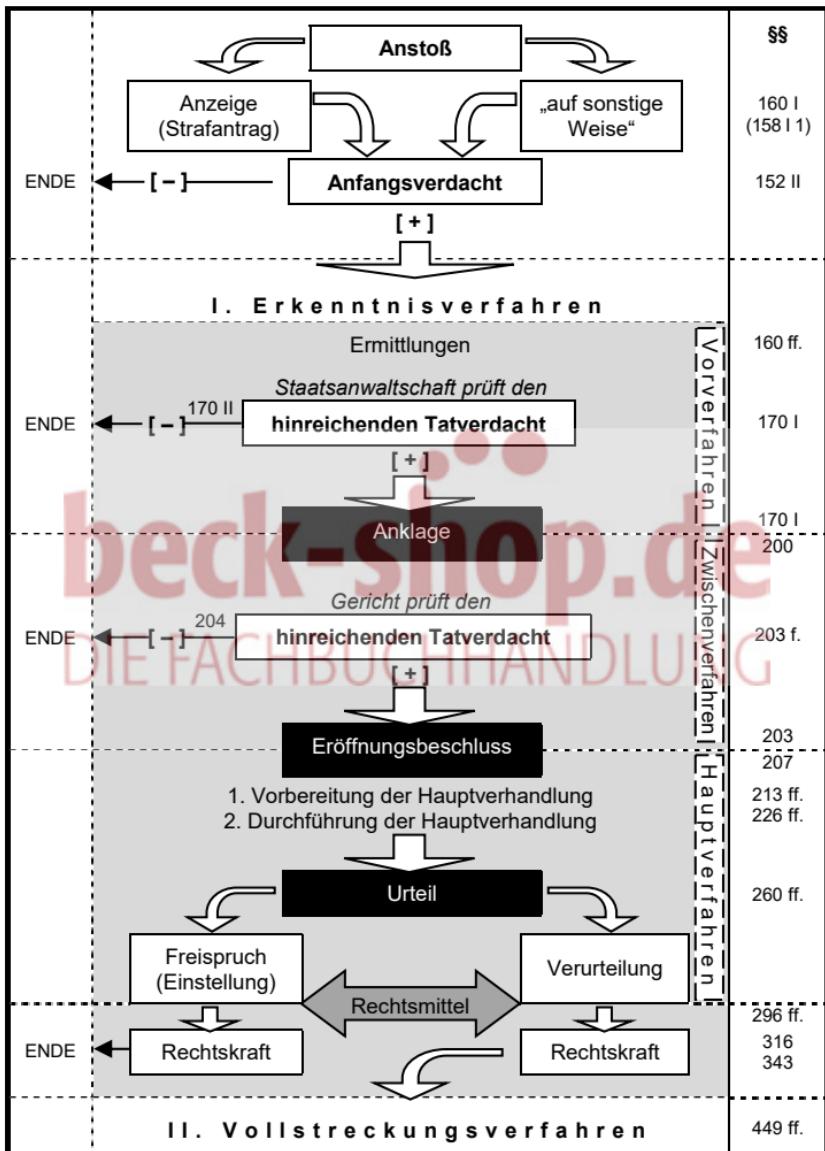
Das **Hauptverfahren** zerfällt in die „Vorbereitung der Hauptverhandlung“ (Terminbestimmung, Ladung der Zeugen etc.) und in die „Durchführung der Hauptverhandlung“ (vor allem die Beweisaufnahme). Die Hauptverhandlung endet nach der Urteilsverkündung (in Fall 1 wird eine Geldstrafe gem. § 40 StGB verhängt) mit der Rechtsmittelbelehrung. Hingegen endet das gesamte Hauptverfahren erst mit der formellen Rechtskraft des Urteils, das heißt: mit Ablauf der Rechtsmittelfrist.

Das **Vollstreckungsverfahren** (§§ 449–463d) gewährleistet, dass 30 die im Urteil festgelegte Bestrafung auch erfolgt; es betrifft also die Durchsetzung des Strafantrags. Im Fall 1 muss die Geldstrafe nach §§ 459, 459c beigetrieben werden. Jedenfalls im staatlichen Teil wird das Vollstreckungsverfahren in der ersten Prüfung nicht abgefragt.

Die StA ist Herrin am Anfang des Strafverfahrens (§ 161) und – als 31 Vollstreckungsbehörde (§ 451) – an seinem Ende. Hingegen „herrscht“ über das Zwischen- und Hauptverfahren das Gericht (§ 156). Im Jugendstrafrecht ist der Jugendrichter gem. § 82 I JGG zugleich Vollstreckungsleiter, d.h. er nimmt die Aufgaben der StA und der Strafvollstreckungskammer wahr.

32

Übersicht zum Gang des Strafverfahrens



Kapitel 3. Das Strafverfahren

A. Vorverfahren (Ermittlungsverfahren)

Der Zweck des Vorverfahrens lässt sich § 160 I entnehmen: Die StA 33 hat „zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen“. Wann die öffentliche Klage (Anklage) zu erheben ist, sagt § 170 I im Zusammenspiel mit § 203: Der StA darf einen Beschuldigten anklagen, wenn „die Ermittlungen genügenden Anlaß“ dazu bieten (§ 170 I); das tun die Ermittlungsergebnisse, wenn zu prognostizieren ist, dass das Strafgericht das Hauptverfahren eröffnet, wenn also der Angeklagte „einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint“ (§ 203). Damit ist der „**hinreichende Tatverdacht**“ umschrieben. Prägen Sie sich diese wichtige Erkenntnis ein: Die Anforderungen des § 170 I sind mit denen des § 203 identisch! Soll eine Anklage zur Eröffnung des Hauptverfahrens führen, muss sie also die Anforderungen des § 203 erfüllen. Dafür ist nötig, dass

die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich ist.

Hinreichend verdächtig ist ein Beschuldigter/Angeklagter m.a.W. 34 dann, wenn nach vorläufiger Tatbewertung „**die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nach durchgeföhrter Beweisaufnahme höher ist als die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs**“ (OLG Nürnberg StV 2010, 468, 469). Die Grundlage für diese Prognose zu schaffen, ist der primäre Zweck des Ermittlungsverfahrens.

Obwohl schon Ermittlungen gegen den Beschuldigten teilweise massiv in seine Grundrechte eingreifen (dürfen), gilt stets Art. 6 II MRK: „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.“

Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG folgt, dass diese

Unschuldsvermutung

für das gesamte Strafverfahren gilt, also auch für das Vorverfahren. Die Unschuldsvermutung darf nicht wörtlich verstanden werden, denn sonst wären U-Haft oder andere Zwangsmaßnahmen stets unverhältnismäßig.

Gemeint ist nur, dass der Beschuldigte bis zum Nachweis der Schuld nicht als schuldig behandelt, insbesondere nicht sanktioniert werden darf.

- 36 Aus Art. 6 II MRK und dem Rechtsstaatsprinzip folgt ein weiterer Grundsatz:

in dubio pro reo

(im Zweifel für den Angeklagten). Dieser Zweifelssatz gilt auch für manche Prozessvoraussetzungen, aber nur hinsichtlich der tatsächlichen Umstände und nach Teilen der Rspr. und Lit. ausschließlich für die Verjährung (Tatzeitpunkt?), die anderweitige Rechtshängigkeit und den Strafklageverbrauch (also zur Frage: Ist die strafbare Handlung innerhalb eines schon abgeurteilten geschichtlichen Vorgangs begangen worden?) und das Vorliegen eines Strafantrags (etwa: Gab es einen Strafantrag des bestohlenen Verletzten vor seinem Tod?).

- 37 Folgerichtig ist es indes, den Zweifelssatz grds. auf alle Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse zu erstrecken (dahingehend neuerdings auch BGH NStZ 2010, 160 m. zust. Anm. Schwabebauer HRRS 2011, 26; differenzierend Meyer-Goßner, Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse, S. 60 ff.). Für eine Beschränkung gibt es keinen Sachgrund. – Zu Zweifelssatz und richterlicher Überzeugungsbildung (§ 261): → Rn 732.

I. Einleitung des Vorverfahrens

Literatur: Bosch, Der Strafantrag, JURA 2013, 368; Dallmeyer/Jahn, Einleitung und Einstellung des Ermittlungsverfahrens, in: Hb. zum Strafverfahren, hrsg. v. Hegmanns/Scheffler, 2008, I Rn 1 ff.

- 38 Die Strafverfolgungsbehörden dürfen nicht einfach „drauflos ermitteln“. Denn schon das Ermittlungsverfahren belastet den Beschuldigten. Zu denken ist vor allem an einen (unumkehrbaren) Ansehensverlust, etwa bei einem Lehrer, gegen den wegen sexuellen Missbrauchs ermittelt wird. Außerdem sollte sich der Bürger in einer freiheitlichen Demokratie den Staat schon dadurch „vom Leib halten“ können, dass jener sich rechtstreu verhält und keinen Anlass zu irgendwelchen Verdächtigungen gibt. Deshalb errichtet das Gesetz den Strafverfolgungsbehörden eine – niedrige – Hürde und setzt für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens voraus, dass

„zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“
für eine „verfolgbare Straftat“

vorliegen (§ 152 II), d.h.: Tatsachen müssen es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat